OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-701872/3/MB/NF**

Datum: **Linz, 29. August 2022**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des Dr. x x, p.A. Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeianhaltezentrum Linz, Nietzschestraße 33, 4021 Linz, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 3. Mai 2022, GZ: VStV/921302115577/2021, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (Spruchpunkt 1. und 2.) (SPG) und des Oö. Polizeistrafgesetzes (Spruchpunkt 3. und 4.)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 3. und 4. stattgegeben, das Straferkenntnis behoben und die Strafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerde wird hinsichtlich der Spruchpunkte 1. und 2. abgewiesen und das Straferkenntnis der belangten Behörde bestätigt.

III. Der Beschwerdeführer hat hinsichtlich der Spruchpunkte 1. und 2. Kosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Höhe von 100 Euro zu tragen. Hinsichtlich Spruchpunkt 3. und 4. fallen weder vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch vor der belangten Behörde Kosten für den Beschwerdeführer an.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. Mai 2022, GZ: VStV/921302115577/2021, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) im ersten und im zweiten Spruchpunkt eine Geldstrafe iHv jeweils 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: jeweils 7 Tage) wegen Übertretungen des § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) sowie im dritten und im vierten Spruchpunkt eine Geldstrafe iHv jeweils 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: jeweils 7 Tage 18 Stunden) wegen Übertretungen des § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz (Oö. PolStG) verhängt.

Die belangte Behörde führte dazu spruchgemäß aus:

„1. Datum/Zeit: 26.11.2021, 08:46 Uhr
Ort: x

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben mehrmals und fortgesetzt die öffentliche Ordnung gestört, indem Sie Passanten angepöbelt haben und durch Ihre Musikbox über die Maße laute Musik mit anstößigem Inhalt gespielt haben.

2. Datum/Zeit: 26.11.2021, 18:15 Uhr
Ort: x

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben mehrmals und fortgesetzt die öffentliche Ordnung gestört, indem Sie Passanten angepöbelt haben und durch ihre Musikbox über die Maße laute Musik mit anstößigem Inhalt gespielt haben.

3. Datum/Zeit: 26.11.2021, 18:24 Uhr
Ort: x

Sie haben den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie die einschreitenden Beamten mit den Worten "Coronanazis, hirnlos und sie (die Polizisten) können ihn am Arsch lecken" lautstark und deutlich wahrnehmbar beschimpft und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

4. Datum/Zeit: 26.11.2021, 18:26 Uhr
Ort: x

Sie haben den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie die einschreitenden Beamten mit den Worten "Coronanazis, hirnlos und sie (die Polizisten) können ihn am Arsch lecken" lautstark und deutlich wahrnehmbar beschimpft und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen das genannte Straferkenntnis ergriff der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde.

Zusammengefasst brachte der Bf vor, sämtliche in der Begründung des Straferkenntnisses aufgelisteten Gründe für die Schlussfolgerungen und der damit wenig wohlwollenden Bestrafung seiner Person würden nicht zutreffen. Der Bf sei nicht bereit, das Straferkenntnis anzuerkennen und weise die Beschuldigungen bzw nicht nachvollziehbaren Schlussfolgerungen auf das Schärfste zurück. Er beantrage die sofortige Rücknahme des Bescheids und die Einstellung dieses wenig vernunftbegabten Verwaltungsstrafverfahrens.

3. Mit Vorlageschreiben vom 7. Juni 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen kann, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 26. November 2021 gg 8:46 Uhr hielt sich der Bf in x bei der Coronateststraße auf, spielte Parolen mit teils ordinären Textpassagen durch seine Musikbox ab und pöbelte die dort befindlichen Personen an. Das dort anwesende Sicherheitspersonal sah sich dadurch veranlasst die Polizei zu rufen.

Am 26. November 2021 gg 18:15 Uhr hielt sich der Bf in x auf und spielte Parolen mit teils ordinären Textpassagen durch seine Musikbox ab, wodurch sowohl weitere – aufgrund einer auch stattfindenden Kundgebung anwesende - Polizisten als auch Passanten auf das Verhalten des Bf aufmerksam wurden. Zudem pöbelte der Bf auch die dort anwesenden Passanten an. In weiterer Folge wurde der Bf um 18.24

Uhr von den Einsatzkräften angehalten und zur Einstellung seines Verhaltens und zur Vorsprache auf der Behörde aufgefordert. Der Bf schrie die anwesenden Einsatzkräfte an und beschimpfte sie mit den Worten „Coronanazis" und dass sie nur Befehlsempfänger seien und kein eigenes Gehirn hätten. Zudem führte der Bf aus, dass die Beamten ihn „am Arsch lecken" könnten. Um 18.26 Uhr wurde der Bf mittels einer Transportstreife zur PI verbracht. Bei diesem Vorgang schrie der Bf wiederum die anwesenden Einsatzkräfte an und beschimpfte sie in der oben beschriebenen Art und Weise.

Über den Bf wurden wegen Übertretung des § 81 Abs 1 SPG bereits zahlreiche Geldstrafen verhängt (vgl unter anderem GZ: VStV/920302142871/2020, VStV/921300796681/2021, mit denen Geldstrafen iHv jeweils 100 Euro, und GZ: VStV/921300977328/2021, VStV/921301015569/2021, mit denen Geldstrafen iHv jeweils 150 Euro verhängt wurden).

Die persönlichen Verhältnisse des Bf wurden von der belangten Behörde mit einem monatlichen Einkommen von 1.000 Euro, keinem relevanten Vermögen und keinen Sorgepflichten eingeschätzt.

II.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Verwaltungsakt und wird vom Bf auch nicht substantiiert bestritten.

Die bloße Behauptung, das verfahrensgegenständliche Verhalten des Bf sei eine künstlerische Aktion gegen Corona-Maßnahmen und dessen Auswirkungen, vermochte der Bf mit seiner Beschwerde nicht darzulegen. Das Beschwerdevorbringen erschöpft sich vielmehr in unsachlichen Ausführungen zu den bestehenden Corona-Regeln. Auch der Einschätzung seiner persönlichen Verhältnisse im Straferkenntnis der belangten Behörde ist der Bf nicht entgegen getreten.

III.

1. Gemäß § 81 Abs 1 SPG, BGBl 566/1991 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 61/2016, begeht, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe

kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

2. Im Sinne des § 81 Abs 1 SPG ist jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab – ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz[4] (2011) 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten iSd § 81 Abs 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (zB Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist ein Erfolgsdelikt. Der „Erfolg" besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten" nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein (vgl VfSlg 4813/1964).

Weiters ist eine solche negative Veränderung schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder Ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

3. Unstrittig spielte der mehrfach einschlägig vorgemerkte Bf am 26. November 2021 um 8:46 Uhr und um 18:15 Uhr in x bei der Coronateststraße Parolen mit teils ordinären Textpassagen durch seine Musikbox ab, schrie herum und pöbelte Passanten an. Die dort anwesenden Personen sahen sich dadurch veranlasst die Polizei zu rufen bzw. sahen sich die anwesenden Beamten zum Einschreiten gezwungen. Durch diese Verhaltensweisen, welche geeignet sind, berechtigtes Ärgernis zu erregen, hat der Bf die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt gewesen ist. Eine Darbietung von Kunst gegen Corona-Maßnahmen konnte nicht erkannt werden.

4. Die Verwaltungsübertretung des § 81 Abs 1 SPG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs 1 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite der Tat dem Beschuldigten nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt. Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat.

Der Bf ließ im vorliegenden Fall die gebotene Sorgfalt vermissen. Er hätte jedenfalls erkennen müssen, dass das Abspielen von Parolen mit teils ordinären Textpassagen durch seine Musikbox in der Öffentlichkeit, das Herumschreien und das Anpöbeln geeignet sind, den unerwünschten Erfolg hervorzurufen. Es ist ihm somit jedenfalls Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

Der Bf hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

5. Die maßgeblichen Bestimmungen des Gesetzes über polizeirechtliche Angelegenheiten (Oö. Polizeistrafgesetz - Oö. PolStG.), LGBl.Nr. 36/1979, in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl.Nr. 90/2013, lauten wie folgt:

„§ 1
Wahrung des öffentlichen Anstandes

(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
(2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

§ 10
Strafbestimmungen

(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach

a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,
[…]"

5.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener

Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 9.10.2005, 2003/09/0074, VwGH 30.9.1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

5.2.1. Strafbar im Sinn des § 1 Abs 1 PolStG ist sohin ein Verhalten, das den öffentlichen Anstand verletzt. Nach § 1 Abs 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

Die unbestritten gebliebenen Beschimpfungen als „Coronanazis", „hirnlos" und „am Arsch lecken", die der Bf gegenüber allen anwesenden Organen des Sicherheitsdienstes, ausgesprochen hat (arg. [...] sämtliche anwesende Beamte [...], s Straferkenntnis S 5 Absatz 4 2. Satz), sind zweifelsfrei als Verhalten zu qualifizieren, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht in Einklang steht und einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat – und zwar ungeachtet dessen, ob diese Beschimpfungen gegenüber Organen des Sicherheitsdienstes oder anderen Personen (bzw ggf nicht „ordnungsgemäß" gekleideten Sicherheitsorganen) ausgesprochen werden (vgl *Hansjörg Rangger*, Oberösterreichisches Landespolizeirecht, ProLibris, 2009, S61, Rn A8). Es kann der belangten Behörde sohin nicht entgegen getreten werden, dieses Verhalten als Anstandsverletzung iSd § 1 Abs 1 Oö. PolStG zu qualifizieren.

5.2.2. Für die Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 1 Abs 1 Oö.PolStG ist jedoch zusätzlich erforderlich, dass die festgestellte Anstandsverletzung in der Öffentlichkeit stattgefunden hat. Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 30.9.1985, 85/10/0120) ist die Öffentlichkeit bei einer Anstandsverletzung zu bejahen, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde (sog "Sukzessivöffentlichkeit"). Es muss daher die konkrete Möglichkeit der Kenntnisnahme über den Kreis der Beteiligten hinaus gegeben sein (vgl *Rangger*, Oberösterreichisches Polizeirecht, S 73 uHa VwSlg 9684A).

Im ggst Fall steht fest, dass lediglich die beteiligten Polizeibeamten von der Anstandsverletzung Kenntnis genommen haben. Die Wahrnehmbarkeit durch eine nicht von der Anstandsverletzung selbst betroffenen Person wird von der belangten Behörde weder im Spruch noch in der Begründung angeführt. Die belangte Behörde stellt hier explizit fest, dass der Bf sämtliche anwesenden Beamten mit den Worten: „Corona Nazis", „hirnlos" und „Sie können mich am Arsch lecken"

angeschrien hat. Im konkreten Fall kann daher nicht geschlossen werden, dass eine Möglichkeit bestand, dass eine andere Person als die unmittelbar Beteiligten von der Anstandsverletzung Kenntnis genommen hat. Im Sinne der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs mangelt es somit an der für die Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 1 Abs 1 Oö.PolStG erforderlichen Öffentlichkeit.

5.2.3. Zumal der Bf mangels Öffentlichkeit bei den von ihm begangenen Anstandsverletzungen den objektiven Tatbestand des § 1 Abs 1 Oö.PolStG nicht erfüllt hat, waren Spruchpunkt 3. und 4. des angefochtenen Straferkenntnisses im Ergebnis aufzuheben und das diesbezügliche Strafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

6.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Angesichts der persönlichen Verhältnisse des Bf und in Anbetracht der einschlägigen Vormerkungen erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die verhängte Strafe als angemessen, um den Bf in Hinkunft von derartigen Übertretungen abzuhalten.

6.2. Im Ergebnis war daher die Beschwerde gegen die Spruchpunkte 1. und 2. des angefochtenen Straferkenntnisses mit den im Spruch dieses Erkenntnisses vorgenommenen Konkretisierungen als unbegründet abzuweisen.

7. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Der Kostenbeitrag war daher hinsichtlich Spruchpunkt II dieses Erkenntnisses mit gesamt 100 Euro festzusetzen. Betreffend Spruchpunkt I dieses Erkenntnisses hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere kommt der Beurteilung der Frage, ob das konkret vom Bf gesetzte Verhalten unter § 81 Abs 1 SPG zu subsumieren ist bzw der Strafhöhe im ggst Fall des Bf, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie ggst – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. Die Bestrafung des Bf erfolgte zweifelsfrei auf der Grundlage des § 81 Abs 1 erster Satz SPG, zumal dem Bf erschwerende Umstände iSd § 81 Abs 1 zweiter Satz SPG nicht zur Last gelegt wurden, sodass er jedenfalls nicht revisionslegitimiert ist (vgl VwGH 29. Oktober 2014, Ra 2014/01/0113).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter